

Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 – Wegbereiter einer eigenständigen deutschen Strafrechtsdogmatik – Teil 1

Von Akad. Mitarbeiter **Alexander Bechtel**, Tübingen*

I. Einleitung

Der Verweis auf die Peinliche Gerichtsordnung *Kaiser Karls V.*, die *Constitutio Criminalis Carolina* („Carolina“), darf in keinem rechtsgeschichtlichen Lehrbuch fehlen, findet sich aber auch in etlichen Werken, die sich der Strafrechtsdogmatik widmen.¹ Bereits daraus ist zu ersehen, dass die Spuren dieser frühneuzeitlichen Kodifikation bis ins Strafrecht der Gegenwart reichen. Die Carolina, in Kraft getreten im Jahre 1532, hat nicht nur das materielle Strafrecht, sondern auch das Strafprozessrecht umfassend systematisiert und reformiert und so erst die Grundlage für das Entstehen einer unabhängigen deutschen Strafrechtswissenschaft geschaffen. Will man die Bedeutung der Carolina für ihre Zeit, aber auch für unsere Gegenwart bemessen, kommt man nicht umhin, sich zunächst den historischen Rahmenbedingungen anzunähern, in welche die Schaffung der Carolina fiel (II.). Daneben sind die für die Carolina maßgebenden Quellen in den Blick zu nehmen, um die geistigen Wurzeln der Kodifikation offenzulegen (III.). Zur Veranschaulichung von Brüchen und Kontinuitäten im Strafrecht der Gegenwart ist der materiell-rechtliche Gehalt der Peinlichen Gerichtsordnung – anhand ausgewählter Vorschriften – zu skizzieren. Dabei kann, in Anlehnung an gängige Strafrechtsdogmatik, zwischen Allgemeinem (IV. 1.) und Besonderem Teil (IV. 2. im zweiten Teil) differenziert werden. Von besonderem Interesse sind freilich auch die von der Gerichtsordnung vorgesehenen Straftatfolgen, spiegeln sich in diesen doch in besonderem Maße die Unterschiede in der geistesgeschichtlichen Entwicklung wider (IV. 3. im zweiten Teil). Der Strafprozess, der in der frühen Neuzeit durch das Instrumentarium der Folter geprägt war, soll ebenfalls Gegenstand eigener Betrachtung sein. Hier bewirkte die Carolina – trotz des grundsätzlichen Festhaltens an der Folter – erhebliche Fortschritte (V. im zweiten Teil). Anschließend ist die Bedeutung der Carolina für die Strafrechtspraxis und -wissenschaft der Folgejahrhunderte zu skizzieren (VI. im zweiten Teil), bevor in einem Resümee die Errungenschaften der Kodifikation unter Beachtung des (geistes-)geschichtlichen Entstehungshintergrunds zu würdigen sind (VII. im zweiten Teil).

Der Beitrag unternimmt damit den Versuch, durch Einbeziehung des historischen Rahmens, die Hinwendung zu materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht sowie das Aufzeigen von Brüchen und Kontinuitäten ein Gesamtbild der Carolina

* Der Verf. ist Akad. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Eisele an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

¹ Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 4 Rn. 3; Freund, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2008, § 3 Rn. 2 Fn. 4; Haft, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2004, S. 10 f.; Jescheck/Weigend, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 10 IV.; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 9 Rn. 3; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 9 Rn. 2, § 10 Rn. 11, 21.

zu zeichnen, das die Wirklichkeit frühneuzeitlichen Strafens lebendig hervortreten lässt.

II. Historischer Rahmen

Der Regelungsgehalt der Carolina ist auch und insbesondere vor den politischen, religiösen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts zu sehen. Erst eine Annäherung an die damalige Verfassungs- und Lebenswirklichkeit lässt die Notwendigkeit einer umfassenden Kodifizierung sowie die damit einhergehenden Schwierigkeiten deutlich zutage treten. Zugleich erschließt sich vor diesem Hintergrund der Inhalt so mancher, geradezu barbarisch anmutender Regelung, die letztlich nur ein Produkt ihrer Zeit ist.²

Während das Jahr 1500 gemeinhin den Beginn der Neuzeit und damit den Aufbruch zu neuer geistiger Blüte markiert, befand sich die Strafrechtspflege in deutschen Landen zu jenem Zeitpunkt in einem desolaten Zustand. Das Heilige Römische Reich (Deutscher Nation) war kein Nationalstaat im modernen Sinne, sondern eine Zusammenfassung verschiedener Territorien unter der Kaiserkrone. Regelmäßig rangen die Territorialherrscher und deren Abgesandte auf den Reichstagen um gemeinsame Vorhaben und Beschlüsse. Eine einheitliche Linie zu finden, gestaltete sich schon deshalb als schwierig, weil die Territorialherrscher um den Verlust eigener Rechte und Privilegien bangten. Der „ewige Landfriede“ von 1495 hatte zwar das mittelalterliche Fehderecht beerdigt, vermochte indes am Bestehen des Spannungsverhältnisses zwischen territorialen und kaiserlichen Interessen nichts zu ändern. Zu diesen Spannungen auf politischer Ebene gesellten sich innergesellschaftliche Konflikte, die sich letztlich im Umgang mit – vermeintlichen – Straftätern widerspiegeln.

1. Politische Situation

Nachdem das Prinzip der freien Königswahl bereits im Jahre 1356 mit der „Goldenen Bulle“, einem zeitlich nicht begrenzten Reichsgesetz³, kodifiziert worden war, drangen die (Kur-)Fürsten in der Folgezeit auf weitere Zugeständnisse des deutschen Königs. Dieser war zwar – zugleich – Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation), bedurfte jedoch zur Verwaltung und Sicherung des Reiches der Unterstützung der mächtigen Territorialherrscher. Letztere sahen dringenden Reformbedarf, sollte der Bestand des Reiches – insbesondere gegenüber seinen äußeren Feinden – gesichert werden. Von diesen Reformen wollten die Kaiser des 14. und 15. Jahrhunderts, die sich überwiegend der Hausmacht-

² Treffend *de With*, NJW 1982, 1440, der bei Vornahme eines historischen Rückblicks vor einer „unhistorische[n] Betrachtungsweise“ warnt, da andernfalls die Wertmaßstäbe verzerrt würden.

³ Prägnant zu Entstehung und Inhalt *Menger*, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 8. Aufl. 1993, S. 36 f.

politik⁴ widmeten, indes wenig wissen. Diese Gleichgültigkeit führte dazu, dass sich die Territorialherrscher in einer Art geschlossenen Opposition formierten. Dem dadurch entstandenen Druck musste sich Kaiser *Maximilian I.* im Jahre 1495 insoweit beugen, als auf dem Reichstag zu Worms der „ewige Landfriede“, der in Form eines Reichsgesetzes ein absolutes Fehdeverbot statuierte, verabschiedet wurde. Zu dessen wirksamer Durchführung bedurfte es freilich einer funktionierenden Rechtspflege, welche durch die – parallel verabschiedete – Ordnung über das Reichskammergericht sichergestellt werden sollte. An der Besetzung des Reichskammergerichts waren die Fürsten nicht unwesentlich beteiligt.⁵ Auch verpflichtete sich der Kaiser in der „Handhabung Friedens und Rechts“, einem Vertrag zwischen Kaiser und Reichsständen, jährlich Reichstag abzuhalten.⁶ Als „Reichsstände“ bezeichnete man alle reichsunmittelbaren Glieder des Reiches (Fürsten, Bischöfe, Herzöge, Reichsstädte usw.) mit Sitz- und Stimmrecht im Rahmen der Reichstage. Repräsentiert wurden diese auf den Reichstagen durch drei große Gruppen: das Kurfürstenkollegium, den Reichsfürstenrat sowie das Kollegium der Reichsstädte.⁷ Da sich die Verhandlungen auf den Reichstagen als langwierig und umständlich erwiesen, sollte ein – von den Reichsständen durchgesetztes – Reichsregiment die Regierungsgewalt übernehmen. Das erste Reichsregiment, bestehend aus dem Kaiser bzw. seinem Stellvertreter und zwanzig Vertretern der Reichsstände, existierte indes nur zwischen 1500 und 1502. Zwar war der Kaiser durch die Einsetzung des Reichsregiments teilweise entmachtet worden, die Territorien verfolgten jedoch nach wie vor ihre eigenen Interessen, sodass „ein reichsständischer Zentralismus [...] angesichts der territorialen Sonderinteressen ein Widerspruch in sich“⁸ bleiben musste. Nichtsdestotrotz wurde die Idee eines die kaiserliche Machtfülle begrenzenden Zentralorgans im Jahre 1521, nunmehr unter Kaiser *Karl V.*, auf dem Reichstag zu Worms erneut aufgegriffen. Auch dieses (zweite) Reichsregiment stellte seine Arbeit bereits im Jahre 1530 wieder ein. Von größerer Bedeutung waren die sog. Wahlkapitulationen, die erstmals *Karl V.* im Jahre 1519 im Zusammenhang mit seiner Wahl durch die Kurfürsten beschwören musste. Dabei handelte es sich um Verträge zwischen König und Kurfürsten, in denen der – zu

wählende – König Zusagen machte, die er nach seiner Wahl beschwor.⁹ So bedurften nicht nur Abkommen mit anderen Staaten der Zustimmung der Kurfürsten¹⁰, auch die (Wieder-) Verleihung bedeutender Reichslehen war nunmehr von der Zustimmung der Kurfürsten abhängig.¹¹

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich das Machtgefüge im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert mehr und mehr zugunsten der Reichsstände verschob. Diese pochten auf ihre Interessen, was freilich nicht mit einer umfassenden „Kapitulation“ des Kaisers gleichzusetzen ist. Dies zeigt sich insbesondere im Umgang des Kaisers mit der Reformation und deren Auswirkungen.¹² Jedenfalls ist für die Entstehungszeit der Carolina ein außerordentliches Spannungsgefüge zwischen Reichs- und Territorialinteressen zu attestieren.

2. Religiöse Verschiebungen

Nicht zu vernachlässigen ist der Einfluss der Reformation auf Politik und Gesellschaft – mit dem berühmten Thesenanschlag *Martin Luthers* im Jahre 1517 begann eine Phase der Neuordnung, die weit über den kirchlichen Bereich hinaus reichte.¹³ So gesellte sich zu den zwischen Kaiser und Reichsständen bereits bestehenden Interessenskonflikten ein Glaubenskonflikt, standen doch etliche Fürsten der reformatorischen Idee offen gegenüber.¹⁴ Der katholische Kaiser versuchte mit Hilfe der katholischen Reichsstände, die reformatorische Bewegung zurückzudrängen. Der 1521 gegenüber *Luther* und seinen Anhängern verhängten Reichsacht („Wormser Edikt“) blieb aber ebenso wenig Erfolg beschieden wie späteren Versuchen, die Reformation wieder rückgängig zu machen.¹⁵ Letztlich mündete der Konflikt in einer

⁴ Da der Kaiser nach bestehender Anschauung Reichslehen nicht länger als „Jahr und Tag“ der Reichsverwaltung anvertrauen durfte, er die Lehen aber auch nicht möglichen Rivalen zukommen lassen wollte, belehnte er sich – in seiner Eigenschaft als Territorialherrscher – selbst; dazu *Menger* (Fn. 3), S. 33.

⁵ Zum „ewigen Landfrieden“ sowie zur Errichtung des Reichskammergerichts vgl. *Menger* (Fn. 3), S. 22 f.; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 7. Aufl. 2013, § 15 Rn. 8 ff.

⁶ Vgl. wiederum *Menger* (Fn. 3), S. 23 f.; *Willoweit* (Fn. 5), § 15 Rn. 9.

⁷ Zu Struktur und Organisation der Reichstage vgl. *Menger* (Fn. 3), S. 24.

⁸ *Willoweit* (Fn. 5), § 15 Rn. 10.

⁹ *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013, § 2 Rn. 81; *Hähnchen*, Rechtsgeschichte – Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl. 2016, Rn. 430.

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in der Wahlkapitulation *Karls V.*, zitiert nach *Walder*, Kaiser, Reich und Reformation – 1517 bis 1525, 2. Aufl. 1952, S. 27: „Wir sollen und wellen darzue für uns selbs als Römischer kunig in des reichs hendeln auch kain pundnus oder einung mit frömbden nationen noch sonst im reiche machen, wir haben dann zuvor die sechs churfursten deßhalb an gelegen malstat zu zimlicher zeit erfordert und iren willen samentlich oder des meren teils aus inen in sölhem erlangt“.

¹¹ Zu den kaiserlichen Rechten vgl. *Eisenhardt* (Fn. 9), § 2 Rn. 83 ff.

¹² Dazu sogleich unter II. 2.

¹³ Treffend *Hähnchen* (Fn. 9), Rn. 442: „Die eigentlich nur theologische Bewegung der Reformation änderte grundlegend das Verhältnis von Staat, Kirche und Gesellschaft zueinander“.

¹⁴ Besondere Berühmtheit erlangte *Friedrich III.* („der Weise“), Kurfürst von Sachsen von 1486 bis 1525, der *Luther* nach dessen Ächtung unter seinen Schutz stellte.

¹⁵ Zu nennen ist insbesondere der zweite Reichstag zu Speyer (1529), auf welchem Kaiser und katholische Reichsstände versuchten, die 1526 von den evangelischen Reichsständen erreichte Freistellung vom Wormser Edikt umzukehren. Ge-

offenen kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Kaiser und protestantischen Reichsständen, die sich im *Schmalkaldischen Bund* zusammengeschlossen hatten. Obwohl der Kaiser siegreich aus dem Schmalkaldischen Krieg (1546/1547) hervorging, blieb der Widerstand in den Reichsständen ungebrochen. *Karl V.* musste einsehen, dass er die reformatorische Bewegung nicht zurückdrängen konnte, sodass der Augsburger Religionsfrieden (1555) den vorläufigen Abschluss des Konflikts darstellte.

3. Gesellschaftliche Situation

Die gesellschaftliche Situation um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert herum war geprägt von gewaltigem Konfliktpotential, welches sich maßgeblich aus der wachsenden Unzufriedenheit mit dem Feudalsystem und dessen sozioökonomischen Konsequenzen speiste. Letztlich entlud sich dieses Potential in den Bauernkriegen (1524 bis 1525). Die Kritik *Luthers* am Umgang der Institution Kirche mit den Gläubigen (Ablasshandel) sowie seine These vom „Priestertum aller Gläubigen“ hatte die überwiegend arme Landbevölkerung in dem Bestreben, althergebrachte Strukturen – seien sie kirchlicher, seien sie weltlicher Natur – abzuschütteln, bestärkt.¹⁶ Von besonderer Bedeutung sind dabei die Zwölf Artikel von 1525, in denen die Aufständischen unter anderem die Abschaffung der Leibeigenschaft einforderten: „Zum dritten ist der brauch bisher gewesen, das man uns für ir aigenleüt gehalten haben, woelchs zu erbarmen ist, angesehen, das uns Christus all mit seinem kostparlichen plutverguessen erloebt und erkauf hat, den hirten gleich als wol den hoechsten, kain außgenommen. Darumb erfindt sich mit der geschrift, das wir frei seien und woellen sein.“¹⁷

Eine weitere Entwicklung, die bei Betrachtung des historischen Rahmens keinesfalls außen vor bleiben darf, ist die wachsende Kriminalität in den sich stetig vergrößernden Städten.¹⁸ Dabei zeigte sich die Tendenz, „fahrendes Volk“ – sprich: „Fremde“ – in besonderem Maße für Straftaten verantwortlich zu machen.¹⁹

4. Zusammenfassung

Die knappe Betrachtung der Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Entstehung der Carolina abspielte, ergibt das Bild einer umfassenden Spannungslage. Auf politischer Ebene rangen Kaiser und Territorialherrscher um Macht und Privilegien, wobei dieses Ringen mit dem Aufkommen der

Reformation noch um einen Konfliktpunkt erweitert wurde. Daneben wuchs die Unzufriedenheit in der Bevölkerung – bedingt durch soziale Ungleichheit sowie das Erstarken der Kriminalität – auf ein Maß, das den Herrschenden, wie sich in den Bauernkriegen eindrücklich zeigte, durchaus gefährlich werden konnte.

Die Carolina, ein Reichsgesetz, musste also inhaltlich dem Bedürfnis der Bevölkerung nach einer effizienten Strafrechtspflege entsprechen, durfte dabei aber das Kompetenzgefüge nicht einseitig in Richtung des Reiches – und damit zu Lasten der Reichsstände – verschieben.

Um letzteres zu verhüten, findet sich in der Vorrede der Carolina die sogenannte „Salvatorische Klausel“, nach welcher den „Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnnd billichen gebreuchen nichts benommen“ sein sollte. Die Bedeutung partikularen Rechts wurde durch die Klausel ausdrücklich anerkannt, womit die Carolina nicht als – aufoktroierter – Ausdruck kaiserlicher Machtvollkommenheit daherkam. Auf einem anderen Blatt steht, dass insbesondere Art. 218 CCC viele der Gebräuche für mit dem kaiserlichen Recht unvereinbar erklärte, wodurch der Anwendungsbereich der Klausel von vornherein deutlich beschränkt wurde.²⁰ Daneben finden sich über die gesamte Carolina verstreut Vorschriften, die bestimmte Gebräuche als missbräuchlich einordnen.²¹ Schließlich ist zu beachten, dass die Klausel nur die „alten wohlherbrachten“ Gebräuche in den Blick nimmt, womit eine von der Carolina abweichende *neue* Partikularrechtsetzung dem Grunde nach ausgeschlossen war.²²

III. Quellen

Die Carolina, „Kern aller strafrechtlich ausgerichteten Wissenschaft bis zu den Kodifikationen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts“²³, ist freilich auch insoweit ein Produkt ihrer Zeit, als sie sich in Form und Ausgestaltung an bereits Vorhandenem orientierte. Zu nennen ist hier ganz konkret die Bambergische Halsgerichtsordnung (Bambergensis) von 1507, deren Entstehung untrennbar mit der Person *Johann Freiherr zu Schwarzenbergs*²⁴ verbunden ist und die der Carolina als Vorlage diente.²⁵ Dass mit Blick auf die Bambergensis auch von der „Mater Carolinae“ gesprochen wird, erstaunt daher nicht.

gen dieses Ansinnen protestierten die evangelischen Reichsstände, woher die Bezeichnung als „Protestanten“ rührt. Zum Ganzen *Willoweit* (Fn. 5), § 15 Rn. 15.

¹⁶ Dass *Luther* selbst seine Theologie nicht als Ermunterung zur sozialen Umwälzung verstanden wissen wollte, zeigt sich deutlich in seiner Schrift „Wider die mordischen und reubischen Rotten der Pawren“ aus dem Jahre 1525.

¹⁷ Zitiert nach *Walder* (Fn. 10), S. 54 f.

¹⁸ Diesen Faktor als wesentlich benennend auch *Geppert*, Jura 2015, 143 (144); *F.-C. Schroeder*, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser *Karls V.* (Carolina), 2000, S. 131.

¹⁹ *F.-C. Schroeder* (Fn. 18), S. 131.

²⁰ Treffend *Geppert*, Jura 2015, 143 (145).

²¹ Vgl. etwa Art. 61, 104, 105, 135, 140, 204, 218 CCC; dazu auch *Waechter*, Beilagen zu Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht, 1877, S. 118 f.

²² Prägnant *Waechter* (Fn. 21), S. 119.

²³ *Gergen*, JA 2010, 575 (578).

²⁴ Zu dessen Person sogleich unter III. 1.

²⁵ Zum Einfluss der Bambergensis auf die Carolina vgl. nur *Geppert*, Jura 2015, 143 (145); *Gergen*, JA 2010, 575 (576); v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, § 14 V.; *Kroeschell/Cordes/Nehlsen-von Stryk*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 9. Aufl. 2008, S. 293 f.; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 130 f.; *F.-C. Schroeder* (Fn. 18), S. 133 f.

Die Bambergensis war ihrerseits nicht unwesentlich vom italienischen Recht des Spätmittelalters beeinflusst. Diese Prägung fand sich dementsprechend auch in der Carolina wieder. Die Rezeption „fremden Rechts“, namentlich des italienischen Strafrechts, ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass sich ein wissenschaftlicher Umgang mit dem Recht, dessen Setzung und Anwendung zunächst in (Ober-)Italien ausgebildet hatte. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Universität von Bologna, an der schon seit dem 12. Jahrhundert Rechtswissenschaften gelehrt wurden.²⁶ An den italienischen Universitäten ließe sich auch deutsche Studierende ausbilden, die ihre Kenntnisse – nach Rückkehr in die Heimat – auf deutschem Boden fruchtbar machen wollten.²⁷

1. Die Bambergensis

Wie vorstehend angedeutet, kann die Carolina nicht ohne die Bambergensis gedacht werden. Die Entstehung Letzterer wird dem Wirken *Johann Freiherr zu Schwarzenbergs* (1465²⁸-1528) zugeschrieben, der trotz seiner klassisch ritterlichen und damit dem Erwerb physischer Robustheit verschriebenen Erziehung im Laufe seines Lebens ein ausgeprägtes Interesse an Theologie, Philosophie und Juristerei entwickelte.²⁹ Da er selbst des Lateinischen nicht mächtig war, ließ er sich die Texte antiker Philosophen sowie Gelehrter seiner Zeit übersetzen, um so seinen Wissens- und Lerneifer zu befriedigen.³⁰

Die Ausarbeitung der Bambergensis fiel in die Zeit *Schwarzenbergs* als Hofmeister des bambergischen Fürstbischofs. Zum Amt des Hofmeisters, welches die höchste weltliche Position unter dem Fürstbischof darstellte und welches *Schwarzenberg* von 1501 bis 1524 bekleidete, gehörte auch der Vorsitz am Hofgericht. Seine Zeit als Richter führte *Schwarzenberg* die Missstände in der deutschen Strafrechtspflege deutlich vor Augen. Nicht umsonst waren an das 1495 neu organisierte Reichskammergericht³¹ unmittelbar nach dessen Errichtung unzählige Klagen über die Willkür in Strafverfahren gerichtet worden.³² Diese Beschwerden griff

das Kammergericht auf, als es im Jahre 1496 im Rahmen der Reichsversammlung in Lindau folgenden Zustand beschrieb:

„Item so teglich wider Fürsten, Reichsstet und ander oberkeit in klagweis in einem gericht anbracht wird, das sy leute unverschuldet on Recht und redlich Ursach zum tode verurteilen und richten lassen haben sollen [...]“.³³

Offenbar erfreute sich die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe im gesamten Reichsgebiet großer Beliebtheit, ohne dass der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt zuvor eingehender Untersuchung unterzogen worden wäre (Verurteilung zum Tode „unverschuldet on Recht und redlich Ursach“). Eine Untersuchung fand freilich insoweit statt, als sich die Gerichte regelmäßig dem Instrumentarium der Folter bedienten, um ein Geständnis zu erzwingen. Ziel dieser Form des Inquisitionsverfahrens³⁴ war es, „die Wahrheit“ zu ermitteln. Praktisch bedeutete dies, dass die Verurteilung von der Anordnung der „peinlichen Befragung“ abhing. Jede Anschuldigung, jeder geäußerte Verdacht konnte dabei ohne weiteres zur Folter führen. Das Schicksal des Angeklagten, zu dessen Gunsten keinerlei Sicherungsmechanismen vorgesehen waren, lag damit in der Hand des Richters.³⁵

Dieser Zustand von „Bedrückung und Unrecht“³⁶ blieb auch *Schwarzenberg* nicht verborgen. Ihm schwebte, beeinflusst durch die Schriften *Ciceros*³⁷, ein wahrhaft *gerechtes* Strafverfahren vor.³⁸ Dies schlägt sich etwa in Art. 125 der Bambergischen Halsgerichtsordnung nieder, in welchem die Grundsätze der peinlichen Bestrafung festgehalten werden und wo es heißt, die Strafe müsse „nach gelegenheit und ergernuss der vbeltat, auss lieb der gerechtigkeit vnd vmb gemeynes nutz willen“³⁹ bemessen werden. Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich bereits, dass das Hauptaugenmerk *Schwarzenbergs* auf dem Strafverfahrensrecht lag. Im Bereich des materiellen Strafrechts griff er, wie im Einzelnen – in Auseinandersetzung mit der Carolina – noch zu zeigen sein

²⁶ v. *Hippel* (Fn. 25), § 14 I.

²⁷ v. *Hippel* (Fn. 25), § 14 I.; *de With*, NJW 1982, 1440 (1441).

²⁸ Das Geburtsjahr wird unterschiedlich angegeben. Während vereinzelt, vor allem in Publikationen älteren Jahrgangs, auf das Jahr 1463 abgestellt wird, findet sich in der jüngeren Literatur überwiegend das Jahr 1465 als Geburtsjahr.

²⁹ Monographisch hat sich *Herrmann*, *Johann Freiherr zu Schwarzenberg*, 1841, der historischen Person *Schwarzenbergs* und dessen Wirken angenommen; prägnant zur Wandlung *Schwarzenbergs* vom gefürchteten Turnierkämpfer und Kriegsteilnehmer zum Staatsmann auch v. *Hippel* (Fn. 25), § 14 III.; *de With*, NJW 1982, 1440 f.; *Geppert*, Jura 2015, 143 (145 f.); *Schütz*, Jura 1998, 516 f.

³⁰ *Schütz*, Jura 1998, 516 (517).

³¹ Dazu bereits oben II. 1.

³² v. *Hippel* (Fn. 25), § 14 II.; *Kroeschell/Cordes/Nehlsen-v. Stryk* (Fn. 25), S. 293; *Eb. Schmidt* (Fn. 25), S. 107; *Schütz*, Jura 1998, 516 (520).

³³ Zitiert nach *F.-C. Schroeder* (Fn. 18), S. 132.

³⁴ *Herrmann* (Fn. 29), S. 25 f., beschreibt den Charakter des Inquisitionsverfahrens um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert wie folgt: „Deutschland kannte gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Inquisitionsprincip nur in der äußersten Verzerrung, in welcher es die den Menschen zum Mittel herabwürdigende Verfolgung von Interessen ist, die angeblich höher und allgemeiner sein sollen, als das der Persönlichkeit.“

³⁵ Zum Charakter des Inquisitionsverfahrens im ausgehenden Mittelalter und zur völlig schutzlosen Stellung des Angeklagten vgl. *Schütz*, Jura 1998, 516 (519 f.).

³⁶ *Kroeschell/Cordes/Nehlsen-v. Stryk* (Fn. 25), S. 293.

³⁷ Vgl. insbesondere folgendes *Cicero*-Zitat: „est nihil utile quod idem non honestum, nec quia utile honestum, sed quia honestum utile.“ Danach kann die reine Nützlichkeit niemals den Vorzug vor der Gerechtigkeit (dem moralisch Richtigen) bekommen; vgl. dazu auch *Schütz*, Jura 1998, 516 (520).

³⁸ Zur Bedeutung der Gerechtigkeit in der Weltanschauung *Schwarzenbergs* etwa *Schütz*, Jura 1998, 516 (520 f.).

³⁹ Zitiert nach *Buschmann*, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, 1998, S. 52.

wird⁴⁰, häufig auf die bloße Benennung eines Delikts (Raub, Brandstiftung etc.) zurück, ohne Tatbestände nach heutigem Muster zu schaffen. Nichtsdestotrotz ist ein großes Verdienst in der Systematisierung verschiedener Deliktstypen sowie der Schaffung einiger Regelungen allgemeiner Natur (etwa betreffend Versuch und Teilnahme) zu sehen.⁴¹ Die Systematisierung und die ansatzweise Herausbildung eines „Allgemeinen Teils“ wurden in der Carolina beibehalten.⁴² Wendet man den Blick zurück zum Strafverfahrensrecht, so liegt die wahrscheinlich größte Errungenschaft darin, dass *Schwarzenberg* die Verhängung einer peinlichen Strafe vom Vorliegen eines Geständnisses oder eines hinreichenden Zeugenbeweises abhängig machte.⁴³ Nun könnte man, da auch die Bambergische Halsgerichtsordnung die Folter zuließ, einwenden, mit Blick auf das Geständnis hätte sich gegenüber dem vorherigen Rechtszustand nichts geändert. Dass dem nicht so ist, ergibt sich daraus, dass die Bambergensis das Vorhandensein gewichtiger Indizien zur Voraussetzung der Folter machte. Dabei variierten die verlangten Indizien, je nach Delikt.⁴⁴ Einmal abgesehen von der Indizienlehre, formulierte *Schwarzenberg* allgemeingültige Regeln für die Anwendung der Folter, die – soweit man im Zusammenhang mit der Folter davon sprechen kann – allesamt dem Schutz des Angeklagten dienten.⁴⁵

2. Der Einfluss des italienischen Rechts

Den regionalen Kodifikationen der frühen Neuzeit⁴⁶ wie auch der Carolina ist gemein, dass italienisches Rechtsdenken rezipiert und mit „bewährten volkstümlichen Anschauungen“⁴⁷ in größtmöglichen Einklang gebracht wurde. Dabei wird im Rahmen dieses Beitrags bewusst von der Rezeption italienischen, nicht römischen Rechts gesprochen, griffen *Schwarzenberg* und – ihm nachfolgend – weitere Reformen doch nur sehr mittelbar auf römische Rechtssätze zurück. Die Rezeption betraf das Wirken der spätmittelalterlichen italienischen Juristen, die zwar das Strafrecht der *Digesten* zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit gemacht, dabei jedoch ein eigenständiges „Werk der Verwissenschaftlichung und Rationali-

sierung“⁴⁸ geschaffen hatten.⁴⁹ Dieses Werk war seinerseits am Gedanken der materiellen Gerechtigkeit orientiert.⁵⁰ Dass dieser Gedanke auch für *Schwarzenberg* im Vordergrund stand, wurde bereits dargetan.⁵¹

Inhaltlich schlug sich der Einfluss des (spätmittelalterlichen) italienischen Rechts weniger in der Ausgestaltung einzelner Tatbestände denn in der Übernahme bestimmter Prinzipien und Strukturen nieder; so etwa in der Verankerung des Schuldprinzips⁵², der Schaffung allgemeiner Regelungen (etwa betreffend Versuch und Teilnahme)⁵³ sowie – strafprozessual – der Zugrundelegung der Indizienlehre⁵⁴.

IV. Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht findet sich in der Carolina in den Art. 104-180, während dem Strafverfahrensrecht die Art. 1-103 CCC gewidmet sind.

1. Allgemeiner Teil

Die Carolina enthielt einige Regelungen allgemeiner Natur, die wir heute als Materie des „Allgemeinen Teils“ bezeichnen würden, wengleich dem damaligen Denken eine strikte Differenzierung nach Allgemeinem und Besonderem Teil fremd war.⁵⁵ Die allgemeinen Regelungen, wie sie in den Art. 176 ff. CCC niedergeschrieben wurden, finden sich denn auch nicht an exponierter Stelle – etwa gleich zu Beginn der Kodifikation – wieder, sondern fristen ihr Dasein am Ende des Abschnitts über die einzelnen Straftatbestände. Besonders zu erwähnen sind hier Art. 177, Art. 178 sowie Art. 179 CCC, die sich allesamt Fragen widmen, welche auch im gegenwärtigen Strafgesetzbuch Gegenstand eigener Regelung sind. Im Folgenden soll der Regelungsgehalt der Vorschriften skizziert werden, um etwaige Kontinuitäten und Brüche im Strafrecht der Gegenwart hervortreten zu lassen. Dass Rechtfertigungs- und/oder Entschuldigungsgründe dabei keine Rolle spielen, liegt nicht etwa daran, dass der Carolina Verteidigungs- bzw. Gefahrensituationen unbekannt gewesen wären. In den Art. 139 CCC ff. wird die „notweer“ ausführlich geregelt. Doch handelt es sich ausschließlich um die „Rechtfertigung“⁵⁶ mit Blick auf die Tötung eines anderen Menschen; nicht umsonst befinden sich die „notweer“-

⁴⁰ Dazu unten IV.

⁴¹ Zum materiell-rechtlichen Teil der Bambergischen Halsgerichtsordnung vgl. nur *Schütz*, Jura 1998, 516 (521 f.).

⁴² Dazu unten IV.

⁴³ Vgl. Art. 29 CCB: „[...] wan, sol yemant entlich zu peynlicher straff verurteilt werden, das muss auss eygem bekenen oder beweyung, wie an ander enden in dieser ordnung clerlich funden wurdet, gescheen vnd nit vff vermutung oder anzeigung.“

⁴⁴ Zu den Indizien beim Zauberei-Tatbestand vgl. IV. 2. c) im zweiten Teil.

⁴⁵ Eingehend zu den Schutzmechanismen der Bambergensis *Schütz*, Jura 1998, 516 (523).

⁴⁶ Neben der Bambergischen Halsgerichtsordnung ist etwa die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 zu nennen, welche die Regelungen der Bambergensis nahezu unverändert übernahm.

⁴⁷ *Geppert*, Jura 2015, 143 (146).

⁴⁸ *Eb. Schmidt* (Fn. 25), S. 108.

⁴⁹ Vgl. *Brunnenmeister*, Die Quellen der Bambergensis, 1879, S. 207, der die Arbeiten der italienischen Juristen als „Medium, durch welches sie [*Schwarzenberg u.a.*] den Inhalt der römischen Rechtsquellen kennen lernten“, einordnet.

⁵⁰ *Eb. Schmidt* (Fn. 25), S. 108.

⁵¹ Dazu oben II. 1.

⁵² Dazu unten IV. 1. c).

⁵³ Dazu unten IV. 1.

⁵⁴ Dazu V. 2. im zweiten Teil.

⁵⁵ So auch *Geppert*, Jura 2015, 143 (147).

⁵⁶ Der Carolina lag freilich kein dreistufiger Deliktsaufbau mit der Differenzierung von Unrechts- und Schuldebene zugrunde. So verwundert es nicht, dass Art. 139 CCC mit den Worten „Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt“ überschrieben ist.

Bestimmungen im Abschnitt über die Tötungsdelikte. Allgemeingültige Regelungen betreffend Verteidigungs- und Gefahrensituationen sucht man indes in der Carolina vergebens.

a) Art. 177 CCC (Teilnahme)⁵⁷

Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter
177. Item so jemand eynem mißthätter zu übung⁵⁸ eyner mißthatt, wissentlicher vnd geuerlicher weiß⁵⁹ einicherley⁶⁰ hilff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als aber vorsteht, inn eynem fall anderst dann inn dem andern, darumb sollen inn disen fellen, die vrtheyler mit berichtung der verhandlung⁶¹, auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden, als obsteht radts pflegen.

Expressis verbis ist in Art. 177 CCC nur auf Verhaltensweisen verwiesen („hilff, beistandt oder fürderung“), die – nach heutigem Verständnis – klassische Beihilfehandlungen darstellen. Danach fehlte es an der Erfassung der Anstiftung. An dieser Stelle entzündet sich bereits der erste Streit bezüglich der zutreffenden Deutung der Vorschrift. So ist es einerseits denkbar, die Anstiftung unter den Auffangtatbestand („wie das alles namen hat“) zu fassen⁶², andererseits könnte das Fehlen auf die damals weit verbreitete Rezeption des italienischen Rechtsdenkens, welches die „Rathilfe“ als eigenständige Täterschaftsform (mandatum) einordnete, zurückzuführen sein; in letzterem Fall hätten die Vorschriften aus dem „Besonderen Teil“ der Carolina unmittelbar Anwendung gefunden.⁶³ Schon an dieser Kontroverse zeigt sich, wie viele Unklarheiten im Umgang mit der Carolina hinzunehmen sind. Der Einfluss der italienischen Rechtswissenschaften auf das gemeine deutsche Recht und die deutschen Rechtsgelehrten der frühen Neuzeit lässt sich freilich nicht leugnen.⁶⁴ Daher

ist es jedenfalls wahrscheinlich, dass das mandatum als Beteiligungsform bei der Abfassung der Carolina bekannt war. Unter das mandatum fiel nach Maßgabe des italienischen Rechts jegliche Form des Bestimmens im eigenen Willensinteresse des Mandanten.⁶⁵ Damit sind einerseits Fälle erfasst, die nach gegenwärtigem Verständnis der Anstiftung unterfallen, andererseits aber auch Fälle, die man, etwa bei Einwirkung durch Befehl oder Zwang, der mittelbaren Täterschaft zuordnen würde.⁶⁶ Letztlich handelt es sich um eine Beteiligungsform, die der gegenwärtigen Dogmatik fremd ist. Eine abstrakte begriffliche Trennung von Täterschaft und Teilnahme, die – als Folgeschritt – eine eingehendere Beschäftigung mit dem (Abhängigkeits-)Verhältnis der Beteiligungsformen erlaubt hätte⁶⁷, war dem damaligen Rechtsdenken, wie die Täterschaftsform des mandatum eindrücklich belegt, unbekannt. Der Fokus lag auf einzelnen Beteiligungsformen und der Frage, wie diese zu bestrafen seien, ohne dass ein Denken in übergeordneten Kategorien erfolgte.⁶⁸

b) Art. 178 CCC (Versuch)

Straff vnderstandner⁶⁹ missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen⁷⁰ wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethatt durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthin gebürt.

Auch dem Versuch wurde in der Carolina eine eigene Regelung gewidmet. Abgestellt wurde auf Handlungen, die „zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen“. Darin liegt eine Abkehr vom – das mittelalterliche Rechtsdenken prägenden – germanischen Recht, das ganz auf die Bewirkung eines schädlichen Erfolgs zugeschnitten war.⁷¹ Es überrascht daher nicht, dass die Herausbildung eines eigenständigen Versuchsbegriffs auf die italienische Strafrechtswissenschaft des (Spät-)Mittelalters zurückgeht.⁷² Entgegen unserem heutigen Verständnis des Versuchsstadiums begriff die

⁵⁷ Hier und im Folgenden wird der Gesetzestext der Carolina zitiert nach F.-C. Schroeder (Fn. 18).

⁵⁸ Ausübung, Begehung.

⁵⁹ Vorsätzlich.

⁶⁰ Irgendeine.

⁶¹ Fehlhandlung, Verbrechen.

⁶² Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach, 1896, S. 85 f.; v. Hippel (Fn. 25), § 14 VIII. 6.; jüngst auch Gelpert, Jura 2015, 143 (147 f.).

⁶³ Für ein solches Verständnis Schaffstein, Die Allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, 1930, S. 171 Fn. 5; zustimmend Poppe, Die Akzessorietät der Teilnahme, 2011, S. 82.

⁶⁴ Zum Einfluss der italienischen Strafrechtswissenschaft, nicht zuletzt durch in Italien ausgebildete Juristen, vgl. nur de With, NJW 1982, 1440 (1441); Schaffstein, in: F.-C. Schroeder (Hrsg.), Die Carolina, 1986, S. 29 (32 ff.); ders. (Fn. 63), S. 169 ff. (zum Einfluss des italienischen Rechts auf das Teilnahme-Verständnis). Dazu bereits oben III. 2.

⁶⁵ Zum Verständnis des Mandats vgl. Engelmann, in: Festschrift für Karl Binding, Bd. 2, 1911, S. 387 (417); Schaffstein (Fn. 63), S. 182.

⁶⁶ Poppe (Fn. 63), S. 69, spricht nicht umsonst von einer „janusköpfige[n] Beteiligungsform“.

⁶⁷ Heute würden wir von Fragen der Akzessorietät sprechen.

⁶⁸ Prägnant Schaffstein (Fn. 63), S. 189; deutlich auch Lampe, ZStW 77 (1965), 262 (283 Anm. 67a).

⁶⁹ Versucher.

⁷⁰ Augenscheinlichen.

⁷¹ Schaffstein (Fn. 63), S. 157; ferner Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 525.

⁷² Schaffstein (Fn. 63), S. 158.

Mehrzahl der (straf-)rechtswissenschaftlichen Autoren der frühen Neuzeit auch klassische Vorbereitungshandlungen als „wercke, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen“. Der Wortlaut jedenfalls gibt es her, auch weit ins Vorbereitungsstadium fallende Handlungen zu erfassen, können doch auch diese – begriffslogisch – „zur volnbringung der missethatt dienstlich sein“.⁷³

Großer Bedeutung kam in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Versuchsregelung der Carolina der Frage zu, ob verschiedene Versuchsarten zu einem unterschiedlichen Strafmaß führen müssten. So wurde bereits zwischen beendetem und unbeendetem Versuch differenziert.⁷⁴ Dabei sollte der beendete Versuch schwerer wiegen als der unbeendete Versuch⁷⁵, ohne dass diese Unterscheidung Grundlage einer ausgefeilten Rücktrittsdogmatik gewesen wäre – über die Folgen der freiwilligen Nichtvollendung eines Delikts schweigt sich die Carolina aus.

c) Art. 179 CCC (Schuldunfähigkeit)

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben

179. Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende dieser vnser ordnung angezeygt⁷⁶ gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

Die gesonderte Berücksichtigung mangelnder Verstandesreife bringt – stellvertretend – ein Charakteristikum der Carolina insgesamt zum Vorschein: die Hinwendung zum Schuldstrafrecht.⁷⁷ Auch insoweit zeigt sich das italienische Strafrecht als entscheidender Impulsgeber, war doch das deutsche Strafrecht des Mittelalters, wie bereits in Auseinandersetzung mit der Versuchsregelung (Art. 178 CCC) angesprochen, sehr vom Prinzip der Erfolgshaftung bestimmt.⁷⁸ Dass „ein irgendwie geartetes ‚Dafürkönnen‘“⁷⁹ Voraussetzung staatlichen Strafens ist, spiegelt sich in der Carolina nicht nur im

Umgang mit mangelnder Verstandesreife, sondern auch in dem durchgängigen Verlangen nach vorsätzlichem oder jedenfalls fahrlässigem Täterhandeln wider. Für zufällige Schädigungen sollte nicht (mehr) gehaftet werden.⁸⁰ Dass der Carolina kein Schuldbegriff gegenwärtiger Prägung, der – bedingt auch durch die Entwicklung des finalen Handlungsbegriffs⁸¹ – Vorsatzfragen ausspart und dem Tatbestand zuweist, zugrunde liegt, ist augenscheinlich. Eine Erfassung des Schuldbegriffs „in seiner ganzen Bedeutung und Tiefe“⁸² ist von einer frühneuzeitlichen Kodifikation auch nicht zu verlangen.

d) Kontinuitäten und Brüche

Die Teilnahmeregelung des Art. 177 CCC zeigt, dass der Carolina jedenfalls kein Einheitstätersystem zugrunde lag. Vielmehr werden mit „hilff, beistandt oder fürderung“ klassische Formen der Beihilfe umschrieben. Schon bei der Anstiftung verschwimmt das Bild, kann doch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob der Carolina eine entsprechende Teilnahmeform bekannt war. Hier spielt die Täterschaftsform des *mandatum* eine entscheidende Rolle, der es heute – in einem die mittelbare Täterschaft ausdrücklich normierenden Beteiligungssystem – an einer Entsprechung fehlt. Von der Verankerung eines vom Akzessorietätsgedanken beherrschten Beteiligungssystems war die Carolina noch ein erhebliches Stück entfernt.

Mit Blick auf den Versuch ist festzustellen, dass der Carolina bereits ein gemischt subjektiv-objektiver Ansatz zugrunde liegt, wird doch sowohl auf den bösen Willen („böser will“) als auch auf die Notwendigkeit der Manifestierung dieses Willens nach außen („wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen“) verwiesen. Eine vorsichtige Verbindungslinie zur Vorschrift des § 22 StGB zu ziehen, ist daher naheliegend.⁸³ Das Fehlen einer Rücktrittsregelung mag einerseits dem Umstand geschuldet sein, dass das Nachtatverhalten über die großen Spielraum eröffnende Rechtsfolgenanordnung (peinliche Strafe „inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach“) berücksichtigt werden konnte. Andererseits fehlte es dem Strafrecht der frühen Neuzeit an einer ausdifferenzierten kriminalpolitischen, insbesondere strafzweckorientierten Grundlegung⁸⁴, weshalb die Nichtaufnahme einer Rücktrittsregelung auch insoweit nicht erstaunt.

⁷³ A.A. Schaffstein (Fn. 63), S. 159; v. Hippel (Fn. 25), § 14 VIII. 5., die ihren Ausführungen indes eine abweichende sprachliche Fassung des Art. 178 CCC („[...] wercken, die zur vollendung der missetat dienstlich sein mögen [...]“ – Hervorhebung des Verf.) zugrunde legen.

⁷⁴ Schaffstein (Fn. 63), S. 164 ff.

⁷⁵ Vgl. wiederum Schaffstein (Fn. 63), S. 164 f.

⁷⁶ Angegeben.

⁷⁷ Eb. Schmidt (Fn. 25), S. 117 ff.; Eisenhardt (Fn. 9), Rn. 451; Geppert, Jura 2015, 143 (149); Hirte/Hübsch, JA 2009, 606 (610); de With, NJW 1982, 1440 (1441); ferner Schütz, Jura 1998, 516 (521), der wiederum die Bambergensis in den Blick nimmt.

⁷⁸ Schaffstein (Fn. 63), S. 94, sieht in der Anerkennung der Schuldhaftung den „größte[n] Vorzug des römischen und italienischen Strafrechts“.

⁷⁹ Eb. Schmidt (Fn. 25), S. 117.

⁸⁰ Eingehend Eb. Schmidt (Fn. 25), S. 117 f.

⁸¹ Zu diesem vgl. nur Heinrich (Fn. 71), Rn. 103 f.; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn. 28 ff.

⁸² Eb. Schmidt (Fn. 25), S. 117.

⁸³ Vgl. Geppert, Jura 2015, 143 (147): „Wer aber sieht von hier aus nicht auch unseren heutigen § 22 StGB [...]?“; mit Blick auf den – inhaltsgleichen – Art. 204 CCB (Bambergensis) macht Schütz, Jura 1998, 516 (521), Voraussetzungen aus, „die auch heute noch gemäß § 22 StGB für die Bestrafung eines Versuches wesentlich sind“.

⁸⁴ Zu den aus dem Straffensystem der Carolina hervorscheidenden Strafzwecken siehe unten IV. 3. im zweiten Teil.

Die Schuldhaftung, wie sie auch Art. 179 CCC zugrunde liegt, nimmt gegenüber den übrigen Neuerungen im materiellen Recht sicherlich eine herausgehobene Stellung ein. Nicht der bloße Erfolgseintritt war nunmehr Voraussetzung für die Verhängung peinlicher Strafe, sondern der dem Handelnden auch subjektiv zurechenbare Erfolgseintritt. Dass das Verlangen nach einem „Dafürkönnen“ nicht mit einem grundlegenden Wandel des Menschenbildes einherging, soll nicht in Abrede gestellt werden.